



31. Mai 2017

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail an: [copiur@bj.admin.ch](mailto:copiur@bj.admin.ch)

### **Stellungnahme in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Januar 2017 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. Als Fachverband, der sich für gute Rahmenbedingungen für die international tätige Wirtschaft der Schweiz einsetzt, beachtet SwissHoldings übergeordnete, tendenziell gesamtwirtschaftliche Aspekte und zieht diese in ihre Überlegungen mit ein.

#### **Haltung von SwissHoldings:**

1. Die schweizerischen Unternehmen sind auf klare, liberale und zukunftsgerichtete Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft angewiesen. In diesem Kontext nimmt das rechtssichere Management von elektronischen Identitäten und damit verbunden die Möglichkeit zur effizienten Authentifizierung eine zentrale Rolle ein.
2. Dem Rechtssetzungsvorhaben wird grundsätzlich zugestimmt. Eine kohärente regulatorische Basis für das Verwalten von E-Identitäten stellt auch einen gewichtigen Vorteil für den Wirtschaftsstandort Schweiz dar.
3. Es ist richtig, dem privaten Sektor bei der Verwaltung auch von e-Identitäten eine bedeutende Rolle zuzuordnen. Dabei muss aber ein möglichst freier Wettbewerb erhalten bleiben.
4. Der Einsatz von E-Identitäten muss dabei freiwillig bleiben. Zugleich soll die E-Identität gegenüber allen anderen Methoden der Identitätsfeststellung als gleichwertig gelten.
5. Die Begrifflichkeiten des neuen E-ID Gesetzes sind weitestmöglich mit denjenigen unter der europäischen eIDAS-Verordnung und der schon bestehenden schweize-

rischen Gesetzgebung über die elektronische Signatur (ZertES) abzustimmen beziehungsweise zu vereinheitlichen.

## A. Grundsätzliche Bemerkungen

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, umfasst 62 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen rund 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,7 Millionen Personen, rund 200'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

Digitale Technologien eröffnen Gesellschaft, Wirtschaft und Politik völlig neue Möglichkeiten. Die Digitalisierung ist Teil der Geschäftsmodelle und gewinnt weiter an Bedeutung. Dabei ist eine E-Identitätsinfrastruktur sowohl für die Bereitschaft der Unternehmen, in neue innovative Lösungen zu investieren, wie auch für das Vertrauen der Konsumenten sehr wichtig. Damit sich die digitale Wirtschaft entfalten kann, sind deshalb auch für den numerischen Raum die Grundlagen für eine vertrauenswürdige Identifizierung und Authentifizierung rasch weiterzuentwickeln.

## B. Beurteilung des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

### 1. Grosse Bedeutung als regulatorische Infrastruktur für die Digitalwirtschaft

Für viele digitale Anwendungen der digitalen Wirtschaft nimmt das rechtssichere Management von elektronischen Identitäten und damit verbunden die Möglichkeit zur effizienten Authentifizierung eine zentrale Rolle ein. SwissHoldings unterstützt daher die Absicht des Bundes, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Einführung einer E-ID für natürliche Personen zu schaffen. Nur durch eine E-ID lassen sich kosten- und zeitintensive Medienbrüche bei der Nutzung von digitalisierten Dienstleistungen verhindern. Das langfristige Ziel muss jedoch bleiben, in der Schweiz für alle rechtlichen Personen, natürliche wie juristische, einen kohärenten Regulierungsrahmen zu bilden, der je nach Kontext auch dazu geeignet ist, ausländische wirtschaftliche Aktivitäten von in der Schweiz domizilierten Unternehmen und anderen schweizerischen Wertschöpfenden zu unterstützen.

Jede natürliche Person mit einem genügenden Bezug zur Schweiz sollte sich im digitalen Raum erschwinglich und mit der gleichen Qualität elektronisch ausweisen können wie mit dem Pass oder der Identitätskarte in der physischen Welt. Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, braucht es aus Sicht Wirtschaft folgende strategischen Eckwerte:

- Flächendeckende Einführung:  
Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz sollen die Möglichkeit erhalten, eine E-ID zu beziehen und zu verwenden. Hier darf es nicht zu behindernden Ausschlusskrite-

rien kommen wie z.B. die Beschränkung auf Bürgerinnen und Bürger, hohe Kosten für den Nutzer oder eine komplizierte Anwendung;

– Rasche Einführung:

Die Einführung der E-ID ist überfällig. Nach der langjährigen politischen Debatte braucht es nun - wie bei der regulatorischen Ausformulierung der Datenpolitik - zeitnah einen klaren Rechtsrahmen;

– Breite Anwendung der E-ID:

Die E-ID soll auch im Behördenverkehr als vollwertige - aber freiwillige - Alternative zu materiellen Identifikations- und Authentifikationsmitteln, wie Identitätskarte und Pass, akzeptiert werden.

– Effizienz und Wettbewerb bei der Umsetzung

Die e-Identität will mit effizientem Einsatz technischer Mittel und intelligenter Dienstleistungen eine Grundlage für grosse wirtschaftliche Wertschöpfung bereiten. Dazu ist es nötig, dass zumindest dort, wo nicht direkt hoheitliche Aufgaben zur Disposition stehen, die besten - häufig auch bereits von unseren Mitgliedfirmen für ihr internes globales Identitätsmanagement eingesetzt - zur Verfügung stehenden Lösungen beziehungsweise die besten internationalen Standards in Betracht gezogen werden. Unter diesem Blickwinkel ist beispielsweise nicht einzusehen, weshalb eine IdP in jedem Fall gemäss Art. 4 VE-E-ID-Gesetz ihren Sitz in der Schweiz haben soll (es könnte sich ja - je nach Einsatzzweck - auch beispielsweise um eine aus betrieblichen Gründen im Ausland domizilierte Einheit eines Schweizer Unternehmens oder um eine ausländische Stelle handeln, die technisch die führende und damit effizienteste Lösung zur Verfügung stellen kann). Insbesondere soll nicht ohne Not mit einem sachlich unnötigen sogenannten Swiss Finish Strukturpolitik betrieben werden. Damit erst erhält das schweizerische e-Identifizierungsregime das Potential, zu einem wichtigen, positiven Faktor im internationalen Standortwettbewerb zu werden.

## 2. Angleichungsbedarf im internationalen Kontext

Wir erachten die möglichst weitgehende Konformität der schweizerischen Regelungen über elektronische Identifizierung und Authentifizierung mit dem harmonisierten europäischen Recht nach der eIDAS Verordnung als wichtige Voraussetzung für die sichere Abwicklung elektronischer Transaktionen durch in- und ausländische Personen, Unternehmen und Behörden mit Partnern in unserem Lande wie auch im digitalisierten europäischen Binnenmarkt. Es ist die die grösstmögliche Vereinheitlichung und Abstimmung der Begriffe des neuen E-ID Gesetzes mit der europäischen eIDAS Verordnung und der Gesetzgebung über die elektronische Signatur (ZertES) anzuzielen:

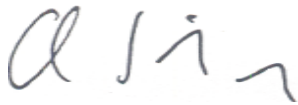
- Unterschiedliche Begriffe führen in der Umsetzung und praktischen Anwendung zu Verwirrung und damit zu Akzeptanzschwierigkeiten. Da wir die Akzeptanz einer E-ID als wesentlichen Erfolgsfaktor betrachten, ist dieses Risiko durch höchstmögliche Vereinheitlichung zu verringern. Wichtig erscheint uns vor allem, keine „eigenen“ Schweizer Begriffe zu definieren, sondern wenn immer möglich die eIDAS Terminologie zu verwenden. So wird etwa der Vorentwurf des E-ID Gesetzes wird als „Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten“ bezeichnet. Diese Formulierung sollte durch den Begriff „Elektronisches Identifizierungsmittel“ in Anlehnung an die eIDAS Verordnung ersetzt werden.

- Ebenfalls besteht mit dem ZertES eine Gesetzgebung bezüglich elektronischer Zertifizierungsdienste, welche einen thematisch zum E-ID Gesetz verwandten Bereich darstellen. Das E-ID-Gesetz sollte deshalb hinsichtlich seiner Anforderungen, sowie der für die Ausführung zuständigen Stellen möglichst übereinstimmend mit der Signaturgesetzgebung formuliert werden.
- Die E-ID soll für die Verwendung im Rahmen der EU-Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) kompatibel sein. Der Bundesrat soll zu diesem Zweck internationale Abkommen abschliessen und die zu deren Ausführung erforderliche Bestimmungen erlassen können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SwissHoldings**  
Geschäftsstelle



Christian Stiefel  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Jacques Beglinger  
Mitglied der Geschäftsleitung

cc – SH-Vorstand